

**Tagesordnungspunkt 10: Satzung, Geschäftsordnung, LAG-Statut**  
**AntragstellerIn: Landesvorstand**

**Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:**

**Änderungen der Satzung**

<b>Regelung</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Begründung</b>
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	<p>Neuer Absatz 3                      Mitglieder, die für ein Parteiamt oder ein Mandat kandidieren und zuvor schon einmal bei einer anderen Partei Mitglied waren und/oder für diese kandidiert haben, sollen bei ihrer Bewerbung darauf hinweisen.</p> <p>Mitglieder, die vor 1972 geboren sind, müssen zudem eine schriftliche Erklärung über eine wissentliche hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit abgeben.</p> <p>Jetziger Abs. 3 wird neuer Abs. 4</p>	<p>Im Sinne der Transparenz wollen wir, dass KandidatInnen für ein Amt oder Mandat unserer Partei offenlegen, wenn sie zuvor für andere Parteien aktiv waren.</p> <p>Von anderen fordern wir Transparenz und Offenlegung beim Thema Stasi – davon sollten wir uns selbst nicht ausnehmen.</p>
§ 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den Landesvorstand nur möglich, wenn die/der KandidatIn vor Eintritt in die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Versammlung für die Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der/dem Kandidatin/en ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.	Streichung beider Sätze	Es wird kein Bedarf für eine Regelung gesehen. Es obliegt den Delegierten, und damit auch ihre Ansicht, ob eine Personenkontinuität im Einzelfall sinnvoll erscheint oder nicht zum Ausdruck zu bringen. Daher ist der Mehrwert einer solchen Vorauswahl unter den Kandidaturen, zumal mit größerer Mehrheit als die Wahl selbst, nicht ersichtlich.
§ 12 Landesfinanzrat	<p>Einfügen neuer Absatz 3                      Beschlussfassung [analog zu GO des LaVo]                      Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter die/der LandesschatzmeisterIn anwesend sind. Beschlüsse werden mit</p>	Beschlussfassung war bisher nicht geregelt.

	der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Landesfinanzrat kann Beschlüsse per Email im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. Hier bedarf es ebenfalls der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder sowie die Teilnahme der/des LandesschatzmeisterIn. Beschlüsse per Email bedürfen eines bestimmten Termins, bis zu dem die Abstimmung möglich ist, in der Regel drei Tage. Bei Abweichung von dieser Frist muss darauf hingewiesen werden.	
§ 12 Abs. 5 (Landesfinanzrat) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	Streichung des Absatzes	Mit der Regelung der Beschlussfähigkeit wird kein weiterer Bedarf für eine GO gesehen.
§ 14 Abs. 1 Mitglieder des Europaparlamentes und Bundestagsabgeordnete sowie Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.	Streichung des ersten Halbsatzes  Neuformulierung Abs. 1: Mitglieder der Bundes- und Landesregierung dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein. Maximal 1/3 der Mitglieder des Landesvorstandes dürfen insgesamt Landtags-, Bundestags- oder Europaabgeordnete des Landes Brandenburg sein, die jedoch nicht gleichzeitig die Funktion der oder des Landesvorsitzenden ausüben dürfen.	Unterscheidung zwischen MdEP und MdB (dürfen nicht Mitglied des LaVo sein) und MdL (max. 1/3) ist nicht nachvollziehbar.
§ 14 Abs. 3 Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen Parlamentssitz nur möglich, wenn die/der KandidatIn vor Eintritt in die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Wahlversammlung für die Wiederzulassung zur Kandidatur auf sich vereinen kann. Der/dem KandidatIn ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.	Streichung des Absatzes	Hier gilt das gleiche wie bei § 11 (LaVo-Wahl): es obliegt den Delegierten, ein/e KandidatIn zu wählen oder nicht zu wählen. Eine weitere Vorauswahl erscheint nicht notwendig.

## Änderungen der LDK-Geschäftsordnung

§ 11 Protokoll (2) Das Beschlussprotokoll ist dem nachfolgenden Landesparteirat zur Bestätigung vorzulegen. (3) Über eventuelle Einsprüche entscheidet der Landesparteirat, in Streitfällen das Schiedsgericht.	(2) ändern in: Das Beschlussprotokoll gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Verschickung Einsprüche dagegen erhoben werden. Über eventuelle Einsprüche zum Protokoll entscheidet der nachfolgende Parteitag.  (3) streichen.	Da die Parteitage ggf. zeitlich weit auseinander liegen können, wird eine Möglichkeit eingeführt, wie wir durch Fristsetzung für Widersprüche auch vorher zu einem genehmigten Protokoll kommen können. Auf die Nennung des Schiedsgerichtes wird verzichtet, da diesem bereits gemäß § 15 der Satzung die Entscheidung über angefochtene Beschlüsse der Parteiorgane obliegt.
---	--	--